

Projektinformation:

Vergleichsuntersuchungen im Rahmen der EÜV (AQS)

Seit dem 01.01.1996 ist die „Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen“ (EÜV) in Kraft. Die EÜV hat sowohl für kommunale als auch für industrielle Abwasseranlagen Veränderungen in der Eigenüberwachung mit sich gebracht. Unter anderem schreibt die Verordnung in Anhang 2, erster und zweiter Teil, Punkt 1.3.3 vor, dass parallel zu den selbst durchgeführten Abwasseruntersuchungen auch Proben von einem AQS-Labor zu untersuchen sind

1. Welche Abwasseranlagen sind eigenüberwachungspflichtig?

Die EÜV gilt für Abwasseranlagen, aus denen Abwasser erlaubnispflichtig in Gewässer oder nach Art. 41c BayWG genehmigungspflichtig (VGS) in Sammelkanalisationen eingeleitet wird.

2. Wie häufig müssen Paralleluntersuchungen gemacht werden?

Die Anzahl der Paralleluntersuchungen ist davon abhängig, wie häufig das behandelte Abwasser im Rahmen der Eigenüberwachung zu untersuchen ist:

bei einer Untersuchungshäufigkeit von	Anzahl der Paralleluntersuchungen
weniger als 1 x monatlich	1
1 x monatlich bis weniger als 1 x wöchentlich	2
1 x wöchentlich bis weniger als 1 x täglich	3
1 x täglich oder öfter	4

3. Auf welche Parameter müssen die Proben untersucht werden?

Die Paralleluntersuchungen beinhalten nur Parameter, die an ablaufbezogenen Proben durchgeführt werden müssen:

Kommunale Anlagen: CSB, BSB₅, NH₄-N, NO₃-N, P_{gesamt}, (NO₂-N)

Industrielle Anlagen: je nach Herkunftsbereiche z.B. auf Schwermetalle, AOX

4. Wer macht die Untersuchungen?

Mit den Untersuchungen ist eine nach der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft vom 10. August 1994 entsprechend anerkannte Person zu beauftragen. Die chemischen Untersuchungen dürfen nur in einem durch die bayerische AQS-Leitstelle zertifizierten Labor durchgeführt werden.

5. Vorgehensweise

Die Probenteilung erfolgt durch den Sachverständigen bzw. durch das beauftragte AQS-Labor vor Ort gemeinsam mit dem Betriebspersonal. Es werden grundsätzlich die gleichen Proben verwendet (z.B. 2-Std-Mischprobe aus dem stationären Probenahmegerät), wie sie sonst auch für die routinemäßige Eigenüberwachung auf der Kläranlage herangezogen werden. Die Probenahme wird mit Hilfe geeigneter Formulare protokolliert. Falls erforderlich werden die Proben vor Ort filtriert (Teichanlagen). Nach erfolgter Probenteilung finden die Untersuchungen im Betriebslabor unter Anwendung der betriebsanalytischen Methoden statt. Parallel dazu erfolgen die Untersuchungen im AQS - Labor nach dem im Vollzug des § 7a Abs. 1 WHG bzw. den zugehörigen Anhängen der Abwasserverordnung festgelegten Verfahren (in der Regel DIN-Methoden).